



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43130, Nachtrag 05

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43130, Nachtrag 05

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70553

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Typ der Sonderräder wurde von

70545

in

70553

geändert.

Die ABE-Nr. 43130 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7 J x 15 H2, Typ 70553, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70553.38.14	ohne Ring	72,6	600	1975	120/5	38
2	70553.43.10.E	ohne Ring	57,1	640	1955	112/5	43
3	70553.38.04.J	ohne Ring	60,1	560	1935	100/4	38
4	70553.42.04.J	ohne Ring	60,1	590	1935	100/4	42
5	70553.15.07	ADY 2 \varnothing 72.6- \varnothing 65.1	65,1	560	1935	108/4	15
6	70553.38.02	ADX 2 \varnothing 63.34- \varnothing 58.2	58,2	560	1935	98/4	38
7	70553.38.02	ADX 7 \varnothing 63.34- \varnothing 58.6	58,6	560	1935	98/4	38
8	70553.25.04	ADX 5 \varnothing 63.34- \varnothing 57.1	57,1	530	1910	100/4	25
9	70553.38.04	ADX 2 \varnothing 63.34- \varnothing 54.1	54,1	560	1935	100/4	38
10	70553.38.04	ADX 3 \varnothing 63.34- \varnothing 56.1	56,1	560	1935	100/4	38
11	70553.38.04	ADX 4 \varnothing 63.34- \varnothing 56.6	56,6	560	1935	100/4	38
12	70553.38.04	ADX 5 \varnothing 63.34- \varnothing 57.1	57,1	560	1935	100/4	38
13	70553.38.04	ADX 8 \varnothing 63.34- \varnothing 59.1	59,1	560	1935	100/4	38
14	70553.38.04	ADX 8 \varnothing 63.34- \varnothing 60.1	60,1	560	1935	100/4	38
15	70553.38.07	ADY 6 \varnothing 72.6- \varnothing 57.1	57,1	580 570	1910 1935	108/4	38
16	70553.38.07	ADY 9 \varnothing 72.6- \varnothing 63.4	63,4	580	1910	108/4	38
17	70553.38.07	ADY 2 \varnothing 72.6- \varnothing 65.1	65,1	580	1910	108/4	38



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43130, Nachtrag 05

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
18	70553.38.11	ADY 7 \varnothing 72.6- \varnothing 59.6	59,6	530	1910	114,3/4	38
19	70553.38.11	ADY 1 \varnothing 72.6- \varnothing 64.1	64,1	530 515	1910 1935	114,3/4	38
20	70553.38.11	ADY 3 \varnothing 72.6- \varnothing 66.1	66,1	530	1910	114,3/4	38
21	70553.38.11	ADY 5 \varnothing 72.6- \varnothing 67.1	67,1	530	1910	114,3/4	38
22	70553.38.05	ADX 2 \varnothing 63.34- \varnothing 54.1	54,1	530	1875	100/5	38
23	70553.38.05	ADX 3 \varnothing 63.34- \varnothing 54.1	54,1	530 515	1875 1935	100/5	38
24	70553.38.05	ADX 5 \varnothing 63.34- \varnothing 57.1	57,1	530 515	1875 1935	100/5	38
25	70553.38.08	ADY 8 \varnothing 72.6- \varnothing 60.1	60,1	650	1985	108/5	38
26	70553.38.08	ADY 2 \varnothing 72.6- \varnothing 65.1	65,1	650	1985	108/5	38
27	70553.38.09	ADY 2 \varnothing 72.6- \varnothing 65.1	65,1	650	1985	110/5	38
28	70553.38.10	ADY 6 \varnothing 72.6- \varnothing 57.1	57,1	650	1985	112/5	38
29	70553.38.10	ADY 4 \varnothing 72.6- \varnothing 66.5	66,5	650	1985	112/5	38
30	70553.38.12	ADY 7 \varnothing 72.6- \varnothing 59.6	59,6	650	1985	114,3/5	38
31	70553.38.12	ADY 8 \varnothing 72.6- \varnothing 60.1	60,1	650	1985	114,3/5	38
32	70553.38.12	ADY 1 \varnothing 72.6- \varnothing 64.1	64,1	650	1985	114,3/5	38
33	70553.38.12	ADY 3 \varnothing 72.6- \varnothing 66.1	66,1	650	1985	114,3/5	38
34	70553.38.12	ADY 5 \varnothing 72.6- \varnothing 67.1	67,1	650	1985	114,3/5	38
35	70553.25.04	ADX 1 \varnothing 63.34- \varnothing 52.1	52,1	530	1910	100/4	25
36	70553.25.04	ADX 2 \varnothing 63.34- \varnothing 54.1	54,1	530	1910	100/4	25
37	70553.25.04	ADX 4 \varnothing 63.34- \varnothing 56.6	56,6	530	1910	100/4	25
38	70553.25.04	ADX 8 \varnothing 63.34- \varnothing 59.1	59,1	530	1910	100/4	25
39	70553.25.04	ADX10 \varnothing 63.34- \varnothing 60.1	60,1	530	1910	100/4	25



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43130, Nachtrag 05

-4-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
40	70553.32.04.J	ohne Ring	60,1	530	1875	100/4	32
41	70553.38.12	ohne Ring	72,6	650	1985	114,3/5	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70553, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1358 94 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden. **Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 01.02.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 15.02.2001
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43130

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70553, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70553**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70553.38.07
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	580 570
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1910 1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 6
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt (D)
- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)

Radbefestigungsteile: **Audi:**
4 Kegelbundschraben
Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 30 mm
(VS-Set 1541)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70553**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise	
89	37-125	Audi 80/90 Limousine	E 251	185/55R15 M+S (R11,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, Y16	
	50-128		E 251/1	195/55R15 (R12)		
89 Q	65-125	Audi 80/90 Quattro Limousine	E 399	195/60R15		
	66-128		E 399/1	205/50R15		
89	83	Audi Coupe (nur mit Automatik)	E 251	195/65R15 205/60R15 225/50R15		
	82-85		E 251/1			
	66-125	Audi Coupe Audi Cabrio	E 251			
	82-128	E 251/1				
89 Q	66-125	Audi Coupe Quattro	E 399	185/65R15 M+S (R11,R12)		
	66-128		E 399/1	205/60R15 225/50R15		
B 4	52-128	Audi 80 Audi 80 Avant	F 889	195/65R15 (A11)		A2,A4,A5,A6,A7,A8, A16,A18,A25,Y16
	52-128		F 889/1	205/60R15 (A12) 225/50R15 (A12)		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgennenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70553 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 16 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70553.38.07
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	580
zulässiger Abrollumfang in mm:	1910
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/108
Mittenlochdurchmesser des Rades mm:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 9
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 63,4
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	63,4
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Ford Werke AG, Köln
- Ford Espana S.A., Spanien
- Ford Motor Company Ltd., England

Radbefestigungsteile: **Ford:**
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 2941)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 16 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BCV	96	Ford Cougar	e9*96/79 *0027*..	205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25,B1, F7,Y19
	96-125			195/60R15 M+S (R12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 16 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y19. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 9) Innendurchmesser: 63,4 mm

Die Anlage 16 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70553 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70553.38.07
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	580
zulässiger Abrollumfang in mm:	1910
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/108
Mittenlochdurchmesser des Rades mm:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 65,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	65,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Volvo Car Corporation, Göteborg (S)
Radbefestigungsteile:	<u>Volvo:</u> 4 Serienschrauben (Kegel 60°) Gewinde M 12 x 1,75 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 2200)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
LS nur 4-Loch Radbefest.	103-125	Volvo 850	F 787 bis Nachtr. II	185/65R15 M+S (R11,R12) 185/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A16,A18, A25, B1,Y12
LW nur 4-Loch Radbefest.		Volvo 850 Kombi	G 306 ohne Nachträge	(R10,R12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A9. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 17 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70553 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: 70553

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.